

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand 14.02.2022

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Erzhausen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Erzhausen, Bahnstr- 7 in 64390 Erzhausen mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Erzhausen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung, **soweit die bezuschussten Personal- und Sachkosten nicht von der Gemeinde Erzhausen getragen werden.** Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.

(5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen

(1) **Für notwendige Maßnahmen der großen Bauunterhaltung ab EUR 10.000 wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern vorab einvernehmlich abgestimmt ist. Nach Zustimmung der kirchlichen und gemeindlichen Gremien trägt die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50%.**

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden.
- (3) Für die Kosten der kleinen Bauunterhaltung werden jährlich EUR 2.500,- pro Gruppe im Haushalt angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz und ist deshalb regelmäßig durchzuführen. Rücklagen können hieraus nicht gebildet werden.
- (4) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (6) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Stellt die Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertagesstätte im kircheneigenen Gebäude ein, kann die Gemeinde das Gebäude der Kindertagesstätte übernehmen oder nutzen. Falls das Gebäude von der Kirchengemeinde umgewidmet oder verkauft wird werden die von der Gemeinde seit 2022 geleisteten Zahlungen für Baumaßnahmen von der Kirchengemeinde anteilig an die Gemeinde zurückgezahlt. Näheres ist in diesem Fall gemeinschaftlich zu regeln.

- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (7) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeisterin

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)